



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan
Kanton St. Gallen

Anpassung 13

Prüfungsbericht

Ittigen, 3. Juni 2014

Inhalt

1	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	3
1.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	3
1.2	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	3
1.3	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	3
1.4	Inhalt der Anpassung und Beurteilung durch den Bund	4
1.41	IV 12 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete	4
1.42	IV 21 Schützenswerte Ortsbilder	5
1.43	IV 32 Publikumsintensive Einrichtungen	5
1.44	V 31 Vorranggebiete Natur und Landschaft	6
1.45	V 42 Hochwasserschutz Linth	7
1.46	VII 41 Abbaustandorte	7
1.47	VII 61 Deponien	7
2	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	9

1 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

1.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Mit Beschluss vom 5. November 2013 hat die Regierung des Kantons St. Gallen die Anpassung 13 des Richtplans erlassen. Der Vorsteher des Baudepartements des Kantons St. Gallen hat mit Schreiben vom 20. November 2013 die zuständige Bundesrätin ersucht, die Richtplananpassung 13 gemäss Artikel 11 Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes zu genehmigen. Die Anpassung beinhaltet die Themen wirtschaftliche Schwerpunktgebiete, schützenswerte Ortsbilder, publikumsintensive Einrichtungen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, den Hochwasserschutz Linth sowie die Abbaustandorte und Deponien.

Dem Genehmigungsgesuch lagen die Richtplananpassung 13, die Karten A und B (Genehmigungsentwurf vom Oktober 2013) sowie der Vernehmlassungsbericht zur Richtplananpassung 13 (Bericht der Regierung vom 5. November 2013) bei.

1.2 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und der Raumplanungsverordnung. Die Rechtmässigkeit einzelner *Vorhaben* wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Die vom Departement genehmigte Richtplananpassung dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Der Richtplan ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

1.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Die Richtplananpassung 2013 wurde dem Bund im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung bereits zur Vorprüfung eingereicht. Der Bund hat dem Kanton seine Bemerkungen mit Bericht vom 4. Oktober 2013 zugestellt.

Mit Schreiben vom 26. November 2013 sind im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens folgende Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme eingeladen worden: das Bundesamt für Umwelt BAFU, das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, das Bundesamt für Landwirtschaft BLW, das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BVL, das Bundesamt für Kultur BAK, das Bundesamt für Verkehr BAV, das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK. Die Anliegen dieser Bundesstellen wurden berücksichtigt und sind in den Prüfungsbericht eingeflossen.

Mit Schreiben vom 17. Januar 2014 hat das ARE die Kantone Zürich, Schwyz, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden und Thurgau gebeten, zur Anpassung 13 des Richtplans des Kantons St. Gallen Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wurden. Die Nachbarkantone hatten keine Einwände zur vorliegenden Richtplananpassung.

Mit E-Mail vom 6. Mai 2014 wurde dem Kanton St. Gallen die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der Kanton hat in seiner Antwort vom 27. Mai 2014 dem ARE mitgeteilt, dass er mit den Ergebnissen der Prüfung einverstanden ist.

1.4 Inhalt der Anpassung und Beurteilung durch den Bund

1.41 IV 12 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete

Der Zentrumstyp – ein neuer Standorttyp

Der Kanton St. Gallen hat festgestellt, dass an attraktiven Standorten für Arbeitsplätze in den städtischen Gebieten verschiedentlich auch eine Wohnnutzung in Frage kommt. Er hat deshalb einen neuen Standorttyp «Zentrumstyp (Dienstleistungen/Headquarter/Wohnen)» in den Richtplan aufgenommen. Ziel bei der Realisierung eines solchen Standortes ist eine verdichtete, qualitativ hochstehende Nutzung. Der Bund hat zu diesem neuen Standorttyp keine Bemerkungen.

Neuer Industrie- und Gewerbestandort: B10 Bleiken in Wattwil

Mit der vorliegenden Richtplananpassung nimmt der Kanton die Aufnahme des neuen Industrie- und Gewerbestandorts B10 Bleiken in Wattwil als Zwischenergebnis vor. Dabei handelt es sich um ein wirtschaftliches Schwerpunktgebiet der Kategorie B, das bereits rechtskräftig eingezont ist, für das ansonsten jedoch noch ein grösserer Aufbereitungsaufwand geleistet werden muss. Der Bund hat im Vorprüfungsbericht vom 4. Oktober 2013 darauf hingewiesen, dass das Gebiet zurzeit mit dem öffentlichen Ver-

kehr noch ungenügend erschlossen ist. Gemäss den Erläuterungen des Kantons ist die Erschliessung mit dem öV jedoch absehbar und wird für eine Festsetzung als A-Standort verlangt sein. Der Bund hält fest, dass für eine allfällige Festsetzung im Richtplan aufgezeigt werden muss, wie der Standort mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen wird.

⇒ Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Für eine allfällige Festsetzung des neuen Industrie- und Gewerbestandorts „Bleiken“ im Richtplan wird der Kanton aufzeigen müssen, wie die Anforderungen an die ÖV-Erschliessung erfüllt werden können.

1.42 IV 21 Schützenswerte Ortsbilder

Die im Richtplan bereits vorhandenen Erläuterungen zu den schützenswerten Ortsbildern (Schutz der Ortsbilder/Schutz der Ortsbilder vor Beeinträchtigung) haben gemäss Kanton bezüglich des Handlungsspielraums der Gemeinden zu Unklarheiten geführt. Im Rahmen der Anpassung 13 wurden die Texte deshalb überarbeitet. Der Bund ist mit diesen Anpassungen einverstanden.

Wie bereits bei der Prüfung der Richtplananpassung 12 verlangt wurde (Prüfungsbericht vom 27. Februar 2013), muss die Liste der schützenswerten Ortsbilder im Richtplan gemäss der Liste der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz im Anhang der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS, SR 451.12) vom 1. Juni 2013 noch angepasst werden. In seinem Vernehmlassungsbericht zur Richtplananpassung 13 hält der Kanton fest, dass dies im Rahmen der Anpassung 14 erfolgen wird und die schützenswerten Ortsbilder von kantonalen wie auch von nationaler Bedeutung im Richtplan festgesetzt werden sollen.

⇒ Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Die Liste der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ist, wie vom Kanton in Aussicht gestellt, im Rahmen der nächsten Richtplananpassung entsprechend der Liste im Anhang der VISOS anzupassen.

1.43 IV 32 Publikumsintensive Einrichtungen

Die Liste der Positivstandorte für publikumsintensive Einrichtungen wird um den Standort „Ausserhirschland“ in Uznach ergänzt (Festsetzung). Gemäss der „kantonsübergreifenden Standortanalyse für publikumsintensive Versorgungseinrichtungen im Linthgebiet“ ist das Projekt „Neuer Linthpark“ an diesem Standort in Diskussion. Es handelt sich dabei um ein Einkaufszentrum mit rund 23'000 m² Verkaufsfläche im Bereich Food und Non-Food.

Im Rahmen der kantonsübergreifenden Standortanalyse haben die beteiligten Kantone

Glarus, St. Gallen und Schwyz unter Einbezug ihrer Regionen und Gemeinden sowie dem ARE unter anderem den Standort Ausserhirschland in Uznach auf seine Eignung näher untersucht. Daraus resultierte eine kritische Beurteilung dieses Standortes.

In seinem Vorprüfungsbericht vom 4. Oktober 2013 hat der Bund den Standort Ausserhirschland denn auch als bedingt geeignet eingestuft und im Hinblick auf die Genehmigung Vorbehalte angebracht. Der Kanton wurde aufgefordert, aufzuzeigen, wie die Standortkriterien des kantonalen Richtplans für verkehrsintensive Einrichtungen erfüllt werden und aus welchen Gründen er von der kantonsübergreifenden Standortanalyse abweicht.

Dem Protokoll der Sitzung der St. Galler Regierung vom 3. Juli 2012 kann entnommen werden, weshalb der Standort Ausserhirschland (mit dem Einverständnis der Kantone Schwyz und Glarus) dennoch realisiert werden soll: Am Standort Ausserhirschland will sich ein bereits ansässiger Betrieb weiterentwickeln. Es handelt sich dabei um einen Ersatzstandort für diesen Betrieb. Der alte Standort soll danach nicht mehr für publikumsintensive Einrichtungen genutzt werden können. Weitere neue Standorte im Linthgebiet werden nicht mehr unterstützt. Der Kanton St. Gallen hat die Aufnahme in den Richtplan und die Aussicht auf die Genehmigung der Nutzungsplanänderung der Gemeinde Uznach zudem an klare Bedingungen geknüpft, die die Gemeinde akzeptiert und zur Kenntnis genommen hat. Die Gemeinde Uznach muss demnach die Kapazitäten auf dem Strassennetz optimieren und den öV und den Langsamverkehr ausbauen. Für den Sondernutzungsplan, der für den Standort noch erarbeitet werden muss, sind die maximal zulässigen Fahrten des MIV zu definieren. Die Auswirkungen des Standortes auf die Versorgungssituation im Zentrum von Uznach und allfällige Veränderungen des Dorfkerns sollen im Auge behalten werden. Der Bund kann dem Standort Ausserhirschland unter diesen Voraussetzungen zustimmen.

Der Standort „Bahnhofgebiet Uznach“ wird aus dem Richtplan gestrichen. Er soll nicht weiter verfolgt werden, da es auf der Strasse zu grösseren Engpässen kommen würde und eine Masterplanung der Gemeinde Uznach an diesem Standort andere Nutzungen vorsieht.

1.44 V 31 Vorranggebiete Natur und Landschaft

Mit der Richtplananpassung 13 wurde die bisher provisorische Liste der Trockenwiesen und –weiden von nationaler und regionaler Bedeutung im Kanton St. Gallen gemäss der Eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (TwwV) bereinigt. Die Bedeutung der Trockenwiesen und -weiden (national oder regional) konnte abschliessend definiert und im Richtplan festgesetzt werden. Der Bund ist mit diesen Anpassungen einverstanden.

1.45 V 42 Hochwasserschutz Linth

Die im Entwurf für die Richtplananpassung 13 vorgenommene Festlegung der bisher noch fehlenden Siedlungsbegrenzung zwischen Schänis und Bilten wurde vom Bund im Rahmen der Vorprüfung kritisiert. Der Kanton hat inzwischen entschieden, mit deren Festsetzung noch zuzuwarten, bis die Ergebnisse einer regionalen Studie (ZürichseeLinth) zu den Siedlungsgrenzen vorliegen werden. Der Bund erachtet dieses Vorgehen als zweckmässig. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Raumplanungsgesetzes wird die Festlegung des Siedlungsgebiets über das ganze Kantonsgebiet erforderlich sein. Die Siedlungsbegrenzung zwischen Schänis und Bilten kann im Rahmen dieser Umsetzungsarbeiten vorgenommen werden.

1.46 VII 41 Abbaustandorte

Zur Standortsicherung für den künftigen Abbau von Steinen und Erden nimmt der Kanton drei Standorte als Zwischenergebnis in den Richtplan auf. Es handelt sich dabei um die Standorte Sonnenfeld und Feldegg Ost (Erweiterung Sonnenfeld SW) in Eschenbach und Haslen/Bühlberg in Degersheim. Der Standort Sonnenfeld in Eschenbach war bereits als Vororientierung, unter dem Namen Sonnenfeld Nord, im Richtplan enthalten.

Der erläuternde Bericht vom Dezember 2012 zu den drei Abbaustandorten gibt Auskunft über noch zu regelnde und offene Fragen im weiteren Planungsverfahren. Bei allen drei Standorten bestehen gemäss diesem Bericht noch Konflikte, insbesondere in den Bereichen Natur und Landschaft. So wird auch der Konflikt beim Abbaustandort Degersheim, Haslen/Bühlberg mit dem Sanierungsprojekt der Südostbahn SOB richtigerweise erwähnt.

Das VBS teilt mit, dass sich in der Gemeinde Eschenbach eine militärische Anlage befindet. Sollte diese Anlage durch die Abbauplanung tangiert werden, so ist das VBS bereits im Hinblick auf eine Festsetzung der Abbaustandorte im Richtplan in die weitere Planung einzubeziehen.

⇒ Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Sofern die militärische Anlage in der Gemeinde Eschenbach durch die geplanten Abbaustandorte tangiert wird, ist das VBS im Hinblick auf eine Festsetzung in die weitere Planung einzubeziehen.

1.47 VII 61 Deponien

Mit der Richtplananpassung 13 werden sechs neue Standorte für zukünftige Inertstoffdeponien festgesetzt. Im Bericht „Kantonale Deponieplanung, Nachführung 2010“ hat der Kanton den Ist-Zustand und den künftigen Bedarf an Deponien nach-

vollziehbar dargelegt. In seinem erläuternden Bericht zur vorliegenden Richtplananpassung vom Januar 2013 geht der Kanton auf die Einzelheiten der sechs neuen Standorte ein und zeigt auf, dass es sich bei allen neuen Standorten um Deponien nur für unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial handelt.

Bei den Standorten Rütiholz-Au, Unterbüel und Feld sind Fruchtfolgeflächen betroffen. Aus Bundessicht ist an diesen Standorten im Interesse der Landwirtschaft eine geeignete Etappierung des Betriebs anzustreben. Die Böden sollen gemäss dem Erläuterungsbericht des Kantons nach der Rekultivierung wieder den FFF-Qualitätskriterien entsprechen. Dies wird vom Bund ausdrücklich unterstützt. Der Bund macht darauf aufmerksam, dass die rekultivierten Flächen gemäss der Vollzugshilfe FFF des Bundes von 2006 in der Regel erst nach vier Jahren wieder als FFF anrechenbar sind, sofern sie die Qualitätskriterien erfüllen.

Oberriet, Felbenmaadbüchel

Direkt an den Perimeter der Deponie Felbenmaadbüchel angrenzend befinden sich das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 1942 „Hilpert“ und das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Nr. SG170 „Alte Lehmgrube Hilpert“. Der Kanton definiert in seiner „Wegleitung für neue Deponiestandorte“ vom März 2008 solche Natur- und Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung als Ausschlussgebiete für Deponien. Der Bund geht somit davon aus, dass die Schutzziele dieser beiden Objekte durch die Deponie nicht beeinträchtigt werden. Er weist darauf hin, dass auch die Pufferzonen der beiden Objekte berücksichtigt werden müssen, so dass die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden.

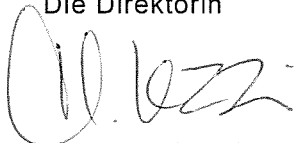
⇒ Auftrag an die nachgeordnete Planung: Die Pufferzonen des Flachmoors von nationaler Bedeutung „Hilpert“ und des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung „Alte Lehmgrube Hilpert“ sind bei den weiteren Planungen für die Deponie Felbenmaadbüchel zu berücksichtigen.

2 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 3. Juni 2014 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung 13 des Kantons St. Gallen genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi